

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1258

Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Verordnung über die Aufhebung überholter Erlasse im Jahre 2022

1. Ausgangslage

Die Staatskanzlei ist mit der Nachführung der Solothurnischen Gesetzessammlung beauftragt (Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (PuG) vom 20. März 2018¹⁾). Bei den Nachführungsarbeiten hat sich gezeigt, dass diverse Erlasse überholt und nicht mehr erforderlich sind. Dies ist insbesondere in Sachbereichen der Fall, welche seit längerer Zeit keiner Teil- oder Totalrevision unterzogen wurden. Einige Erlasse wurden durch Bundesrecht oder späteres kantonales Recht derogiert und finden deshalb keine Anwendung mehr.

Gemäss § 9 Absatz 1 PuG²⁾ führt die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Prüfung der BGS durch. Die aufzuhebenden Erlasse werden in einer Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des zuständigen rechtsetzenden Gremiums hin aus der BGS entfernt (§ 9 Abs. 2 PuG³⁾).

Im Frühjahr 2022 hat die Staatskanzlei zusammen mit den Rechtsdiensten der Departemente erneut geprüft, welche Erlasse überholt oder aufgrund der neueren Gesetzgebung obsolet geworden sind. Diese werden mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben und in der Folge aus der BGS entfernt.

Die systematische Überprüfung und Aufhebung überholter Erlasse führt zu einer Entschlackung der Gesetzessammlung.

2. Übersicht einzelne Aufhebungen

	Titel der aufzuhebenden Erlasse	RRB vom	BGS-Nr.	stichwortartige Begründung
1	Bau und Justiz			
1.1.	Lokalbehörden, die den Schaden aus vorbereitenden Handlungen nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Enteignung festzusetzen haben	26.6.1931	212.435.721	Art. 15 EntG sieht nicht mehr vor, dass jeder Kanton für Schäden aus vorbereitenden Handlungen für Enteignungen nach EntG selbst eine Behörde zu bezeichnen hat
1.2.	Verordnung über den Erlass des kantonalen Richtplans	03.04.1931	711.24	Obsolet aufgrund des (erstmaligen) Erlasses des Richtplans

¹⁾ BGS 111.31.

²⁾ BGS 111.31.

³⁾ BGS 111.31.

2	Bildung und Kultur			
2.1.	Verordnung über den Religionsunterricht an den Kantonsschulen	27.4.1973	414.651	Überholt. Dieser Erlass kann ersatzlos aufgehoben werden.

3. **Beschluss**

Die Aufhebungen werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler

Departemente (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (eng, rol)
Staatskanzlei jol/ett (Einleitung Einspruchsverfahren)
BGS/GS

Veto Nr. 494 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Oktober 2022.